



**Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung (ViFF)  
LV Berlin – Brandenburg e.V.**

# **Handreichung**

**Heilpädagogische Fachberatung  
von Frühförder- und Beratungsstellen  
für Kindertagesstätten  
im Land Brandenburg**

–

**damit Teilhabe gelingen kann**



## **Inhaltsverzeichnis:**

|   |          |
|---|----------|
| 1. Ausgangssituation  | Seite 5  |
| 2. Gesetzliche Grundlagen   | Seite 6  |
| 3. Teilhabe von Kindern mit (drohenden) Behinderungen<br>in der Kindertagesbetreuung                  | Seite 7  |
| 4. Einordnung in das Gesamtsystem Frühförderung und<br>Kindertagesbetreuung                           | Seite 8  |
| 5. Definition der heilpädagogischen Fachberatung zur Teilhabe aller Kinder                            | Seite 8  |
| 6. Inhalt und Leistungsbausteine  | Seite 9  |
| 7. Qualifikation des Personals  | Seite 10 |
| 8. Kooperation von Kita-Praxisberatung und heilpädagogische<br>Fachberatung zur Teilhabe aller Kinder | Seite 11 |
| 9. Zugang und Inanspruchnahme der heilpädagogischen Fachberatung                                      | Seite 13 |
| 10. Gelingensbedingungen unter Beachtung der regionalen Besonderheiten                                | Seite 13 |
| 11. Maßnahmen zur Qualitätssicherung  | Seite 14 |
| 12. Finanzierung  | Seite 15 |



## 1. Ausgangssituation

Das Übereinkommen zur Stärkung der Rechte für Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention BRK) verankert die Inklusion als Leitorientierung im Bildungssystem. In der Definition der Weltgesundheitsorganisation WHO bedeutet Teilhabe das Einbezogen-Sein in eine Lebenssituation, z.B. in der Familie und in der Kindertagesstätte.

Für Kindertageseinrichtungen bedeutet dies, dass sie für alle Kinder offen stehen und Bildungsangebote schaffen. Diese sollen sich an der Vielfalt von Bedürfnissen und Fähigkeiten der Kinder orientieren.

Werden Kinder mit (drohenden) Behinderungen in Kindertagesstätten betreut, versorgt, erzogen und gebildet, erweitert sich dementsprechend der Beratungs- und Unterstützungsbedarf der pädagogischen Fachkräfte vor Ort.

Im Land Brandenburg umfasst die Kindertagesbetreuung Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und andere Angebotsformen. Sie alle leisten Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung entsprechend dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg.

Pädagogische Fachkräfte in diesen Kinderbetreuungseinrichtungen haben mehrfach signalisiert, dass sie zur Gestaltung von Teilhabemöglichkeiten für Kinder mit Behinderung beziehungsweise besonderen Bedürfnissen **weiterführende spezialisierte Beratung** als Praxisunterstützungssystem benötigen.

Allen Kinderbetreuungsangeboten steht ohnehin die Kita-Praxisberatung als organisationsbezogene Dienstleistung zur Verfügung. Laut Deutschem Verein soll sie qualitätsentwickelnd und -sichernd im System der Kindertageseinrichtung wirken. Dieses Angebot versteht sich als Mittler zwischen Wissenschaft und Praxis, informiert Fachkräfte über aktuelle fachliche und rechtlich-strukturelle Entwicklungen, bietet Beratung an, organisiert Fortbildungen und kooperiert mit weiteren Partnern.<sup>1</sup>

Seit 2011 wurde sowohl im Handlungsfeld der Kindertagesbetreuung als auch im Handlungsfeld Frühförderung die Teilhabe von Kindern in Kindertagesstätten diskutiert (u.a. auf den Foren Frühförderung), mit dem Ergebnis, dass Fachkräfte der Kindertagesbetreuung über die allgemeine Kindertagesstätten-Praxisberatung hinaus eine weiterführende, spezialisierte Unterstützung benötigen.

Für diese Aufgabe wird die Möglichkeit in einem spezifischen Beratungsangebot durch die Frühförder- und Beratungsstellen für Kindertagesbetreuungseinrichtungen gesehen. Frühförder- und Beratungsstellen sind durch ihren mobilen Charakter und durch ihr fachliches Knowhow für ein solches Beratungsangebot besonders geeignet.

Zur Konzeptentwicklung und gedanklichen Vertiefung gründete sich eine Arbeitsgruppe bestehend aus Fachkräften der Kindertagesstätten, der Kita - Praxisberatung und der Frühförder- und Beratungsstellen.

Gemeinsam mit der Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung (VIFF), Ländervereinigung Berlin-Brandenburg e.V. entstand die Initiative, ein Angebot der **heilpädagogischen Fachberatung der Frühförder- und Beratungsstellen zur Sicherung der Qualität in Kindertageseinrichtungen auf dem Weg zur Inklusion** und als Praxisunterstützung im Land Brandenburg zu entwickeln.

---

<sup>1</sup> aus Weiterbildungsbeschreibung „Praxisberatung im System der Kindertagesbetreuung“ des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin Brandenburg, 2008

Die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg wurde gebeten, hierfür die Moderation zu übernehmen.

Gestärkt wird oben genannte Initiative durch eine Untersuchung von Prof. Dr. Seitz (Universität Bremen), die zu dem Ergebnis kam, dass sich spezialisierte Beratungsangebote für die Kita-MitarbeiterInnen durch die Frühförderung als bedeutsam für die Qualität der gesamten pädagogischen Arbeit in der Kita erweisen können<sup>2</sup>.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Ausgangspunkt für Inklusion und Teilhabe für Kinder mit Entwicklungsgefährdungen im Alter von Geburt bis Schuleintritt ist das Übereinkommen zur Stärkung der Rechte für Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention BRK) - nachfolgend BRK genannt -, das seit 2009 geltendes Recht in Deutschland ist und insbesondere in den Artikeln 18 und 24 die Teilhabeleistungen für die frühkindliche Bildung beschreibt. Der Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention schreibt die staatliche Verpflichtung zum Aufbau eines inklusiven Erziehungs- und Bildungssystems auf allen Ebenen fest und ist somit verbindlicher Handlungsrahmen auch für Kindertagesstätten geworden<sup>3</sup>.

Das behindertenpolitische Maßnahmenpaket des Landes Brandenburg nimmt Bezug auf eine wohnortnahe Inklusion in Kindertagesbetreuungseinrichtungen für Kinder mit und ohne Behinderungen. Hierfür ist eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Akteure vor Ort Voraussetzung. Eine diesbezügliche Kooperation wird mit dem Angebot einer heilpädagogischen Fachberatung konkretisiert und bietet konkrete Möglichkeiten zur Umsetzung der Maßnahmen (Nr. 1.1 b - Stärkung der Bereitschaft und Fähigkeit der Fachkräfte der Kindertagesstätten, ... durch Qualifizierung, Fortbildung, **Fachberatung** .... und Nr. 1.2 - Wohnortnahe Aufnahme von Kindern mit Behinderungen ermöglichen durch bedarfsgerechte Angebote ....).

Im Artikel 3 des Grundgesetzes ist das Diskriminierungsverbot für Menschen mit Behinderung seit 1994 verankert. Seit Inkrafttreten des SGB IX (2001) sind hierin explizit die rehabilitativen Maßnahmen zur Teilhabe auch von Kindern mit (drohenden) Behinderungen sowie der Vorrang von Prävention (§ 3 SGB IX, § 14 SGB XII) – wozu auch Beratungsangebote zählen – geregelt.

Die entsprechenden Bestimmungen als übergreifendes Recht sind zudem im Sozialgesetzbuch im Paragraphen 1 SGB I aufgeführt.

Das **Teilhaberecht** für Menschen mit Behinderung ist als soziales Recht speziell im Paragraph 10 SGB I verankert.

Die Leistungen zur **Rehabilitation und Teilhabe** (§ 29 SGB I und §§ 4, 5 SGB IX) gliedern sich in 4 Schwerpunkte:

1. **Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation**
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
3. **Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**
4. Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen

---

<sup>2</sup> Seitz/Korff 2008: Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes „Frühförderung von Kindern mit Behinderung unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen“, Universität Bremen

<sup>3</sup> Fachbuch: „Vielfalt von Anfang an“, Hrsg.: nifbe, Herder Verlag 2012, Seite 16, Abs. 1

Zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zählen entsprechend § 26 SGB IX die Leistungen der Frühförderung, zu den Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auch die Leistungen in Kindertagesbetreuungsangeboten entsprechend § 55 SGB IX. Das gesetzlich verankerte **Teilhaberecht** setzt die Kooperation beider Systeme voraus.

Unterstrichen wird die Notwendigkeit einer Kooperation zur Stärkung der Kinderrechte ebenfalls in der Kinderrechtskonvention.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation müssen mit den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (siehe Pkt. 1 und 3) so verbunden werden, dass Kinder eine ihrem besonderen Bedarf entsprechende qualifizierte Begleitung durch pädagogische Fachkräfte in den Kindertagesstätten erhalten und im Ergebnis Eltern adäquat beraten werden können.

### **3. Teilhabe von Kindern mit (drohenden) Behinderungen in der Kindertagesbetreuung**

In Kindertagesstätten und anderen Bereichen der Kindertagesbetreuung wird die frühkindliche Bildung für Kinder von Geburt bis zum Schuleintritt bzw. bis zum Ende der Grundschulzeit gestaltet.

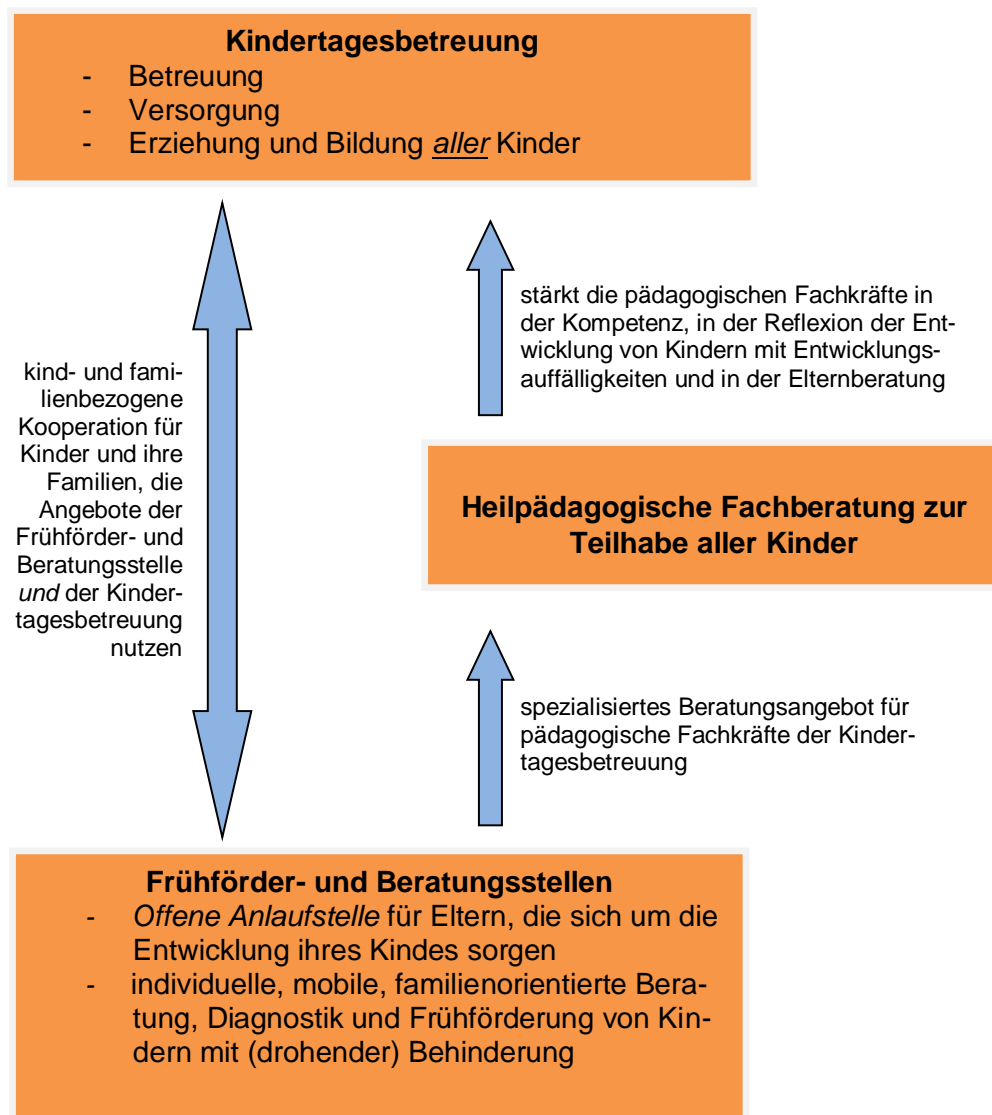
Dabei geht es für alle Kinder um die allgemeine Förderung der geistigen, körperlichen, sprachlichen, sozial-emotionalen, moralischen und kulturellen Entwicklung.

Um Kindern mit Behinderung und Entwicklungsauffälligkeiten die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft der Kindertagesstätte angemessen zu ermöglichen, müssen bei Bedarf zusätzlich spezialisierte Beratungsangebote für das pädagogische Fachpersonal zur Verfügung stehen. Das für alle Kinder zuständige Personal sollte in diesem Fall auf heilpädagogische Beratung zurückgreifen können, damit inklusive Kindertagesbetreuung gelingen kann. Diese bezieht sich auch – über den individuellen Förder- und Beratungsbedarf hinaus - auf einen entsprechend gestalteten Alltagsrahmen für alle Kinder in der Gruppe. Zusätzlich kann dabei auch – neben der Beratung für eine angemessene Teilhabe dieser Kinder am Gruppenalltag –dahingehend beraten werden, welche medizinisch-therapeutischen, heilpädagogischen und psychologischen Leistungen diese Kinder brauchen.

Das Angebot einer heilpädagogischen Fachberatung stärkt unabhängig von einer individuellen Bedarfsfeststellung für Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten die Beratungs- und Handlungskompetenz der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung auch gegenüber den Eltern.

Beratung zu spezifischen Fragestellungen z.B. einer möglichen Sinnesbehinderung oder Autismus sollen ErzieherInnen zudem auch für Kinder erhalten können, die bereits allgemeine heilpädagogische Hilfen (Frühförderung / I-Status) erhalten.

#### 4. Einordnung in das Gesamtsystem Frühförderung und Kindertagesbetreuung



#### 5. Definition der heilpädagogischen Fachberatung zur Teilhabe aller Kinder

Die heilpädagogische Fachberatung für Kindertageseinrichtungen ist ein Angebot der Brandenburger Frühförder- und Beratungsstellen. Es kann von ErzieherInnen und von anderen pädagogischen Fachkräften in entsprechenden Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und ihren Träger angefragt und unter Beachtung des Datenschutzes genutzt werden.

Das Angebot richtet sich an alle pädagogischen Fachkräfte in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, die Fragestellungen haben im Zusammenhang:



- mit allgemeinen Entwicklungsprozessen von Kindern,
- mit der Integration und Inklusion im Gruppenalltag,
- mit der Vorbereitung von Gesprächen mit Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten und
- mit der begleitenden Durchführung und Gestaltung von Elterngesprächen.

Es geht weiterhin darum, Auffälligkeiten und erste Anzeichen bei Kindern, die in der Regel noch nicht zur Zielgruppe der Eingliederungshilfe gehören, frühzeitig zu entdecken und die Entwicklung dieser Kinder durch eine spezielle Beratung für die ErzieherInnen zu unterstützen.

Der Beratungsbedarf kann sehr unterschiedlich sein. Er wird auf freiwilliger Basis zwischen der jeweiligen pädagogischen Fachkraft in der Kindertagesbetreuung und der Ansprechpartnerin für die heilpädagogische Fachberatung in der jeweiligen Frühförder- und Beratungsstelle ausgehandelt und vereinbart.

## **6. Inhalt und Leistungsbausteine**

Die Frühförder- und Beratungsstellen bieten ein Kontingent an mobilen Leistungsbausteinen, welches von Fachkräften aus Einrichtungen der Kindertagesbetreuung abgerufen werden kann.

Grundsätzlich unterstützt die heilpädagogische Fachberatung die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beim Zuhören, Hinsehen und Ermutigen/Stärken des Kindes mit (drohender) Behinderung und seiner Anerkennung in der Kindergruppe.

Wichtig ist, dass sich die Fachkräfte beider Institutionen in einen gemeinsamen Fachaustausch begeben, um Fachwissen, Ideen, Erfahrungen und Erklärungsansätze aufeinander abzustimmen und in die Praxis umzusetzen.

Die pädagogischen Fachkräfte in den Brandenburger Einrichtungen der Kindertagesbetreuung benötigen diese zeitlich befristete, externe und spezialisierte Beratung als Praxisunterstützungssystem insbesondere zu folgenden Themenfeldern:

- Früherkennung und Prävention
- Verhaltensbesonderheiten von Kindern mit (drohender) Behinderung - mögliche pädagogisch fundierte Erklärungsansätze und Handlungsstrategien
- Aufklärung zum Erscheinungsbild und zu den möglichen Folgen von Störungen im Bereich Hören und Sehen sowie von Autismusspektrumstörungen (ASS) und anderen spezifischen Syndromen
- Transfer von heilpädagogischem Fachwissen und Erfahrung in die Strukturierung von Gruppenprozessen, wenn Kinder mit besonderem Bedarf inklusiv betreut werden (Prozessbegleitung) – (methodisch-didaktische Unterstützung)
- Klärung, Einordnung und Bewertung von Beobachtungen der pädagogischen Fachkräfte in Bezug auf einzelne Kinder (spezifische Entwicklungsbesonderheiten) bzw. auf Gruppenprozesse (z.B. Interaktions- und Spielbeobachtung) zur Erhöhung von Handlungssicherheit im inklusiven Alltag und zum Abbau von Unsicherheiten.
- Fachliche Hilfestellungen bei der Entscheidung, wann die o.g. Beobachtungen zur Empfehlung weitergehender Maßnahmen führen müssen
- Empfehlung und Vermittlung von Anlaufstellen für Diagnostik und spezifische Hilfen bei sinnes- oder autismusspezifischen Fragestellungen

- Unterstützung bei Gesprächen mit den Personensorgeberechtigten
- Begleitung bei Fragestellungen vor und während der Einzelintegration und im Prozess des Übergangs zur Schule
- Koordinierung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Personensorgeberechtigten, Fachkräften und Institutionen
- Beratung zur Einzelfallhilfe für Kinder der o.g. Zielgruppe im Grundschulalter (Rahmenbedingungen / Antragstellung / Einsatzmöglichkeiten)

Daraus ergeben sich folgende Leistungsbausteine, die unter Beachtung des Datenschutzes von einzelnen pädagogischen Fachkräften und/oder dem Team in Anspruch genommen werden können:

- A) Information und Beratung unter den Bedingungen von (drohender) Behinderung, spezifischer Behinderung
  - A.1 zu Adaption von Räumen, Spielmaterial, Außengelände
  - A.2 zu sozialrechtlichen Fragen
  - A.3 zur Vermittlung an Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation
  - A.4 zum Übergang Kita-Schule
- B) Zeitlich befristete Prozessbegleitung
  - B.1 teilnehmende Beobachtung im Alltag der Kindergruppe zur Klärung offener Fragen
  - B.2 Aufnahme, Auswertung von Videoaufzeichnungen
  - B.3 Stärkung der Fachkräfte, Elterngespräche selbst zu führen
  - B.4 Moderation von Beratungsgesprächen zwischen Kita-Personal und Eltern (Personensorgeberechtigte)
- C) Fortbildung
  - C.1 für pädagogische Fachkräfte zu spezifischen heilpädagogischen Themen
  - C.2 für pädagogische Fachkräfte zur Umsetzung von Inklusion und Teilhabe
  - C.3 für Eltern im Rahmen von Elternangeboten der Kindereinrichtungen
- D) Sinnesspezifische bzw. autismusspezifische Fachberatung (jeweils mit den unter A-C genannten Schwerpunkten)

Die Leistungsbausteine A und B dieses Angebotes beziehen sich auf das einzelne Kind / seine Familie und unterliegen der Schweigepflicht aller Beteiligten. Der Leistungsbaustein C bezieht sich auf übergreifende Themen und steht auch indirekt Beteiligten offen.

## 7. Qualifikation des Personals

In den Frühförder- und Beratungsstellen sind für diese spezialisierte Fachberatung von Kinderbetreuungseinrichtungen Fachkräfte mit entsprechenden Weiterbildungen / Schulungen zuständig (heilpädagogische Fachberaterinnen).

Ausbildungen (FS, FHS, Uni): Diplom, Bachelor, Master in folgenden Fächern:

- Heilpädagogik
- Pädagogik
- Rehabilitationspädagogik
- Frühförderung
- Sozialpädagogik
- Sonderpädagogik
- Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit

Kenntnisse und Erfahrungen, u.a.:

- Klientenzentrierte Gesprächsführung
- Systemische Beratung
- Moderation von Gruppen
- Videoarbeit
- Reflektierendes Team

Die heilpädagogischen FachberaterInnen sollten neben einer hohen Beratungskompetenz über 5 Jahre Berufserfahrung im Rahmen der heilpädagogischen Frühförderung, über umfangreiches Wissen in den Bereichen der kindlichen Entwicklung / Behinderung / Verhaltensauffälligkeit und daraus resultierende Fragestellungen hinsichtlich Interaktion und Erziehung verfügen.

Damit wird sichergestellt, dass diese FachberaterInnen aufgrund ihrer Erfahrungen in der Frühförderung mit Kindern, die entwicklungsauffällig sind, in der Elternberatung und in der Kooperation mit Fachkräften differenzierte Beratungsangebote gestalten können. Wichtig ist, dass dabei die dreifache Perspektive Kind-Eltern-Fachkräfte berücksichtigt wird.

Für die sinnesspezifischen Beratungsangebote sind entsprechende spezifische Qualifikationen und die Tätigkeit in einer spezifischen Frühförder- und Beratungsstelle erforderlich.

## **8. Kooperation von Kita - Praxisberatung und heilpädagogische Fachberatung zur Teilhabe aller Kinder**

Für die Umsetzung der genannten Aufgaben ist eine enge Kooperation mit der allgemeinen Kita-Praxisberatung Voraussetzung.

Die nachfolgende Tabelle benennt die jeweiligen fachlichen Schwerpunkte, sowohl die unterschiedlichen wie auch die gemeinsam verbindenden:

| Aufgaben Kita-Praxisberatung  | Aufgaben heilpädagogische Fachberatung   |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. organisationsbezogene Dienstleistung, knüpft an den Alltag der Kita im Allgemeinen an und bedeutet, dass die Praxisberatung u.a. entspr. der Vorgaben des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Anspruch genommen und angefordert wird</li> <li>2. Beratung von LeiterInnen, MitarbeiterInnen und Teams, zur Konzeptions- und Organisationsentwicklung von Einrichtungen</li> <li>3. Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte hinsichtlich pädagogischer Fragestellungen <sup>4</sup></li> <li>4. Beantwortung von Anfragen zu Rolle und Aufgaben der Kindertagesbetreuung</li> <li>5. Anregungen der Prozesse zur Qualitätsentwicklung und -sicherung im System der Kindereinrichtungen durch gezielte Beratung der Organisation</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. organisationsbezogene Dienstleistung für pädagogische Fachkräfte, die Beratungsbedarf zur Gestaltung des Settings bei der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedarfen und/oder Auffälligkeiten und zur Zusammenarbeit mit deren Eltern haben</li> <li>2. Beratung von Trägern, LeiterInnen und/oder MitarbeiterInnen von Kindertagesbetreuungsangeboten zur Teilhabe aller Kinder und deren Eltern / Personensorgeberechtigten (es geht dabei um eine Sicht von außen auf Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten / (drohenden) Behinderungen im Gesamtgefüge der Kindertagesbetreuung)</li> <li>3. Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte hinsichtlich der Fragestellungen zur Teilhabe aller Kinder (z.B. Planung, Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen zur Thematik Kinder mit (drohender) Behinderung) und Elternberatung</li> <li>4. Beantwortung von spezifischen Anfragen für Kinder der o.g. Zielgruppe und ihren Eltern (Was benötigen diese Kinder im Kontext der Inklusion?)</li> <li>5. Unterstützung bei der Früherkennung von Entwicklungsauffälligkeiten (Prävention), gemeinsame Planung mit den pädagogischen Fachkräften von Umsetzungsprozessen, von Begleitmaßnahmen, ggf. Vorbereitung einer Integrationsmaßnahme, Begleitung des Übergangs zur Schule (spezifische Prozessbegleitung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung) und/oder Hortbetreuung</li> </ol> |

Durch eine offene partnerschaftliche Kommunikation und Kooperation beider Beratungsformen sollten eine gemeinsame pädagogische Grundhaltung und gemeinsame Handlungsoptionen erarbeitet werden, damit der Prozess der Teilhabe aller Kinder am gemeinsamen Gruppenleben gelingen kann.

<sup>4</sup> aus „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur konzeptionellen und strukturellen Ausgestaltung der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung“, Oktober 2012

## **9. Zugang und Inanspruchnahme der heilpädagogischen Fachberatung**

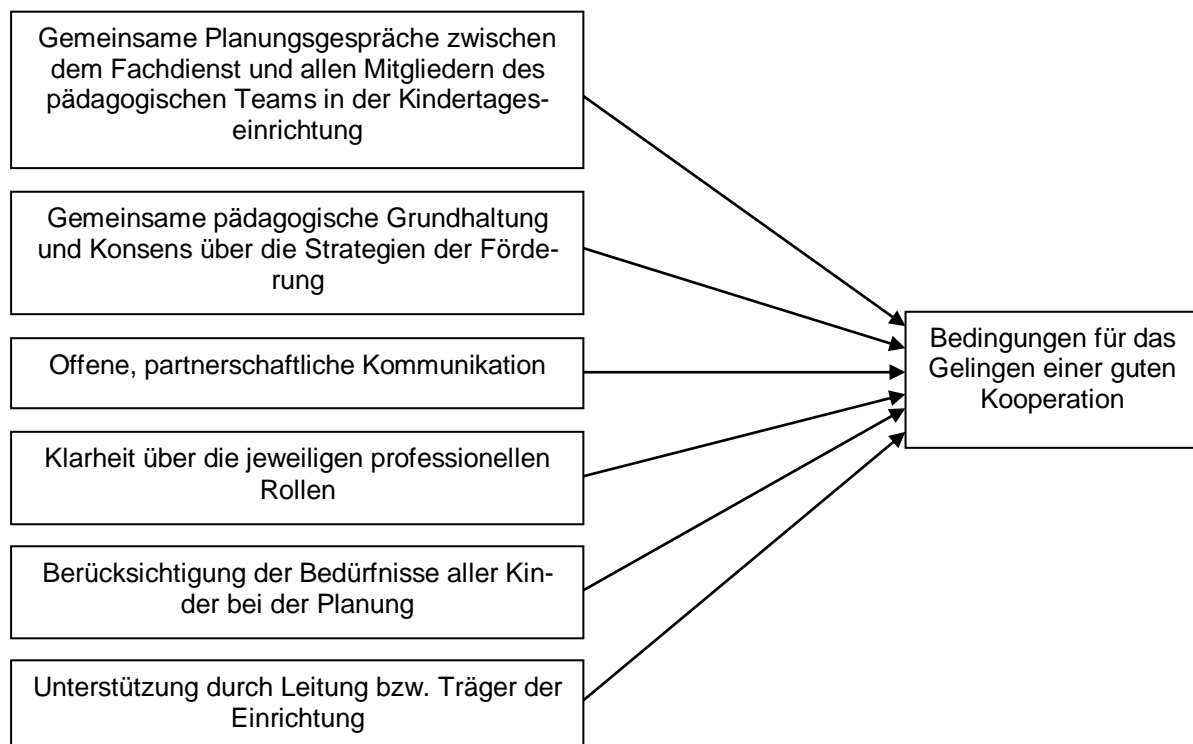
Fachkräfte aus Kindertagesstätten und aus anderen Bereichen der Kindertagesbetreuung, die mit dem Thema Inklusion befasst sind, können in Abstimmung mit ihrer Leitung die heilpädagogische Fachberatung (siehe Pkt. 6) anfordern.

Die heilpädagogische Fachberatung der Frühförder- und Beratungsstelle erbringt ihre Leistungen im Rahmen eines vereinbarten Kontingents und unter Beachtung des Datenschutzes.

## **10. Gelingensbedingungen unter Beachtung der regionalen Besonderheiten**

- Die Inhalte der spezialisierten Fachberatung und die Inhalte der Kita-Praxisberatung müssen aufeinander bezogen sein.
- Jedes Kind in der Kitagruppe benötigt bestimmte Entwicklungsbedingungen, die es zu erkennen gilt. Die heilpädagogische Fachberatung geschieht in einem Klima gegenseitiger Wertschätzung. Sie bezieht sich unter der Fragestellung „Was braucht dieses Kind in der nächsten Zeit in seinem Kitaalltag?“ immer auf das einzelne Kind.
- Diese Fachberatung wird im Sozialraum verortet und in regionale Konzepte zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten u.a. Angebote der Kindertagesbetreuung eingebunden.
- Der Einsatz der heilpädagogischen Fachberatung geschieht ausschließlich auf Anfrage hin.
- Die Möglichkeit der spezialisierten Fachberatung wird transparent gegenüber Eltern und Nutzern der Kindertagesbetreuung, innerhalb des Trägers und des Teams der Kindertagesbetreuungseinrichtung und gegenüber regionalen Ämtern kommuniziert.
- Dieses Angebot braucht eine regelmäßige Abstimmung vom Träger der Kitabetreuung über die Leitung bis zur einzelnen pädagogischen Fachkraft.

Die Abbildung<sup>5</sup> fasst die Bedingungen für das Gelingen einer guten Kooperation zwischen der heilpädagogischen Fachberatung und den Kindertagesstättenangeboten zusammen:



## 11. Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Zur Umsetzung sind Maßnahmen zur Qualitätssicherung bezogen auf Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität notwendig.

Ein entsprechender Leistungskatalog von Inhalten und Leistungsbausteinen, wie sie in dieser Handreichung dargelegt sind, ist durch jeden Anbieter der heilpädagogischen Fachberatung entsprechend den lokalen Gegebenheiten differenziert zu erarbeiten.

Die Prozessqualität wird durch Dokumentationsauflagen (Gesprächsnotizen, Datenblatt, Beratungsliste, Ziele, Maßnahmen, Ergebnis, Reflexion) sichergestellt. Das Führen einer regelmäßigen Statistik ist unabdingbar und sichert die Ergebnisqualität. Das Gleiche gilt für Evaluationsmaßnahmen, beziehungsweise Befragungen der Kindertageseinrichtungen und Eltern.

<sup>5</sup> Aus „Behinderte Kinder in inklusiven Kindertagesstätten“, Klaus Sarimski, 2012, Seite 133

## 12. Finanzierung

Regionale Vereinbarungen zwischen den Leistungsträgern und dem Träger der heilpädagogischen Fachberatung sowie die Entwicklung einer einrichtungsbezogenen Konzeption sind zur Umsetzung dieser regional bezogenen Fachberatung zur Teilhabe aller Kinder notwendig.

Bestandteile der regionalen Vereinbarungen eines zeitlichen und finanziellen Kontingents sollten inhaltlich berücksichtigen:

- genannte Leistungsbausteine (siehe Pkt. 6)
- Dokumentation (inkl. Vor- und Nachbereitungen)
- Fortbildungen nach Bedarf
- Fahrtkosten
- Sachkosten

Eine finanzielle Unterstützung des Landes (wie u.a. Landesprogramm Sprachberatung) ist für einen flächendeckenden Aufbau zielführend.

**Impressum:**

**Handreichung**

**Heilpädagogische Fachberatung von Frühförder- und Beratungsstellen für Kindertagesstätten  
im Land Brandenburg – damit Teilhabe gelingen kann**

Herausgeber: Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung (VIFF),  
Ländervereinigung Berlin-Brandenburg e.V.

Druck: Druckerei „Bunter Hund“, Berlin

Auflage: 300

Stand: März 2015